

# VIDEOÜBERWACHUNGSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Studen erlässt, gestützt auf

- Art. 51a PolG<sup>1</sup> sowie
- Art. 4 Abs. 3 Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Studen

folgende Verordnung:

Zweck	<b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt die Handhabung der Videoüberwachung des öffentlichen Raumes der Einwohnergemeinde Studen.
Sinn der Videoüberwachung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Videoüberwachung ist grundsätzlich präventiv ausgestaltet und soll Personen sowie Sachen vor Schaden bewahren.  <sup>2</sup> Auswertungen von Bildern dürfen nur vorgenommen werden, wenn auf öffentlichem Gelände, welches durch Video überwacht wird, eine Straftat geschieht, insbesondere wenn Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden oder Gegenständen begangen wurden. Die Auswertung selber darf nur durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen (Art. 13 Abs. 1 VidV <sup>2</sup> ).  <sup>3</sup> Für die Anlagen ist grundsätzlich die Ortspolizei- und Gesundheitskommission sowie insbesondere deren Ressortvorsteher des Gemeinderates zuständig.
Standorte	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Folgende Standorte werden mittels Video überwacht:  1. Bahnhof a. Dome-Kamera Lift Unterführung Perron Biel b. Dome-Kamera Unterführung Seite Perron Biel c. Dome-Kamera Warteraum/Lift Perron Biel d. Kamera Aufgang Perron Bern/Billetautomat e. Dome-Kamera Lift Unterführung Perron Bern f. Dome-Kamera Warteraum/Lift Perron Bern g. Kamera Zugangswege Dammweg h. Kamera Zugangswege Römerweg i. 7 Dome-Kameras im Velogebäude  2. Feuerwehrmagazin beim Gemeindehaus a. Dome-Kamera Richtung Veloständer/Durchgang Coop Richtung Südwest b. Kamera Aussenkante Waschraum Richtung Süd c. Kamera bei den Parkplätzen Richtung Nord  3. Recyclingsammelstelle am Schwalbenweg a. Dome-Kamera Richtung Tor/Nord b. Dome-Kamera Richtung Mulden/West c. Kamera beim Tor in Richtung Parkplätze/Einfahrt (Nordwest)
Kennzeichnung der Standorte	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die unter Art. 3 aufgeführten Standorte werden mit Tafeln ausgerüstet, die gut sichtbar darauf hinweisen, dass das Areal videoüberwacht wird (Art. 10 VidV).

<sup>1</sup> Polizeigesetz des Kantons Bern vom 8. Juni 1997, BSG 551.1

<sup>2</sup> Videoverordnung vom 29. April 2009, BSG 551.332

<sup>2</sup> Die Kennzeichnung hat bereits vor dem videoüberwachten Areal stattzufinden, und zwar auf den üblichen Zugangswegen und –strassen.

<sup>3</sup> Die Ausgestaltung der entsprechenden Schilder richtet sich nach den Vorgaben der Kantonspolizei.

Ausgestaltung der Anlage **Art. 5** <sup>1</sup> Die Videoüberwachungsanlagen sind während 24 Stunden pro Tag ganzjährig in Betrieb.

<sup>2</sup> Es finden nur Aufzeichnungen statt, hingegen keine Echtzeitüberwachungen.

Aufbewahrungsfrist **Art. 6** <sup>1</sup> Die Aufnahmen werden in jedem Fall nach 100 Tagen automatisch gelöscht (Art. 51e Abs. 1 PolG). Von diesen Löschungen ist jeweils durch das System ein Protokoll zu erstellen.

<sup>2</sup> Falls eine Straftat begangen worden ist und die Kantonspolizei sich die entsprechenden Aufnahmen hat in der vorgeschriebenen Art übergeben lassen, so unterliegen diese Aufnahmen den entsprechenden strafprozessualen Vorschriften, insbesondere der StPO<sup>2</sup>.

Zugang zu den Daten **Art. 7** <sup>1</sup> Zu den Daten haben zwecks technischer Überprüfung der Anlage nur folgende Personen Zugang:

- a. der Gemeindeverwalter;
- b. der Gemeindepräsident und
- c. der zuständige Gemeinderat mit dem Ressort Ortspolizei

<sup>2</sup> Ausser zur technischen Überprüfung der Anlage dürfen die unter Abs. 1 aufgeführten Personen sich keinen Zugang zum System verschaffen.

<sup>3</sup> Die unter Abs. 1 genannten Personen haben unabhängig voneinander Zugang zum System.

<sup>4</sup> Das System ist mittels Passwort vor unbefugtem Zugriff geschützt.

<sup>5</sup> Von einer allfälligen technischen Überprüfung der Anlage ist ein unterzeichnetes Protokoll zu erstellen.

<sup>6</sup> Die Kantonspolizei hat unabhängig der in Abs. 1 genannten Personen einen gesicherten Zugang zum System. Den entsprechenden räumlichen Zugang zu den Anlagen hat sie sich von einem Vertreter der Gemeinde gewähren zu lassen.

Verfügung und Publikation **Art. 8** <sup>1</sup> Die unter Art. 3 genannten Standorte werden vorgängig der Installation durch den Gemeinderat verfügt, und die Verfügung der Anlage im Anzeiger publiziert sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen seit Publikation bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden (Art. 51c PolG). Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachungsanlage darf erst installiert werden, wenn die Verfügung gemäss Abs. 1 hiervoor vollstreckbar ist.

---

<sup>2</sup> Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2010, SR 312.0

<sup>3</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 23. Mai 1989, BSG 155.21

Information

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Ortspolizei- und Gesundheitskommission publiziert die genauen Standorte sämtlicher Videokameras auf der Website der Gemeinde und erstellt zusätzlich ein schriftliches Verzeichnis sowie Situationspläne, welche auf der Gemeindeschreiberei von jedermann eingesehen werden können.

<sup>2</sup> Ferner liegen bei der Gemeindeschreiberei auch die Zustimmungsvorfügung der Kantonspolizei sowie die Protokolle der technischen Überprüfung der Anlage (Art. 6) sowie der automatisierten Löschung der Daten (Art. 5) zur Einsicht für jedermann auf.

Geltung weiterer  
Gesetze

**Art. 10** <sup>1</sup> Ferner gelten auch die Datenschutzgesetze des Bundes und des Kantons, sowie das PolG und die VidV.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Studen am 10. November 2010.

### Einwohnergemeinde Studen

Mario Stegmann  
Gemeindepräsident

Rudolf Stuber  
Gemeindevorwalter

Die Ergänzungen Art. 3, 1. i. und 3. wurden durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Studen am 31. Oktober 2012 genehmigt

### Einwohnergemeinde Studen

Mario Stegmann  
Gemeindepräsident

Alice Egli  
Gemeindevorwalter-Stv.